

Amtsblatt

für die Gemeinde Löwenberger Land



Löwenberger Land, den 25. Mai 2011 – Herausgeber: Gemeinde Löwenberger Land – Der Bürgermeister

Nummer 5

21. Jahrgang

21. Woche



**150jähriges Chorjubiläum –
ältester Chor im Land Brandenburg**

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen

- Beschlüsse aus der Gemeindevertretersitzung am 11.04.2011 Seite 3
 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Löwenberger Land Seite 3
 - Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Liebenberg Seite 7
 - Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Nassenheide Seite 8
- Beschluss aus der Gemeindevertretersitzung am 18.04.2011 Seite 8
 - Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Eisenbahnstrecke 6088 (Rostock-Berlin)
im Planrechtsunterabschnitt Nassenheide – Löwenberg/Mark sowie Ausrüstung mit elektronischer Stellwerkstechnik
einschließlich der landespflegerischen Begleitmaßnahmen Seite 8

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

2. Mitteilung des Hauptamtes

- Veranstaltungstermine der Gemeinde Löwenberger Land Juni 2011 Seite 9

3. Mitteilungen des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land

- Tourenplan der mobilen Fäkalienentsorgung für den Monat Juni 2011 Seite 10
- Bereitschaftsplan Monat Juni 2011 Seite 10

4. Notizen aus dem Gemeindebereich Löwenberger Land

- 150jähriges Chorjubiläum des Männerchores „Concordia“ am 04.06.2011 im Ortsteil Teschendorf Seite 11
- Museumsfest am 18.06.2011 im Ortsteil Grieben Seite 12
- Orgelkonzert am 26.06.2011 im Ortsteil Nassenheide Seite 12

5. Informationen der Schulen, Kindertagesstätten und Jugendclubs der Gemeinde Löwenberger Land

- Nachlese zum Frühlingsfest der Oberschule Löwenberg Seite 13
- Einladung zum Tag der offenen Tür Kita „Pustelblume“ Grüneberg Seite 14
- Neues aus der Clubszene Löwenberger Land Seite 14

6. Informationen der ansässigen Sportvereine

- Landesmeisterschaften im Blockmehrkampf in Jüterbog Seite 14
- Pokalfinale am 11.06.2011 im Ortsteil Häsen Seite 15
- Pfingstturnier der TSG am 12.06.2011 im Ortsteil Grüneberg Seite 15

7. Kirchliche Nachrichten der Pfarrämter der Gemeinde Löwenberger Land Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen

Mitteilungen aus den Gemeindevertretersitzungen der Gemeinde Löwenberger Land

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.04.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: 15/11

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Löwenberger Land

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Löwenberger Land

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 21. August 1996 in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Löwenberger Land als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land vom 11.04.2011 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Schutz öffentlicher Grünanlagen
- § 5 Verunreinigung
- § 6 Halten und Führen von Tieren
- § 7 Abbrennen von Feuern
- § 8 Papierkörbe und Sammelbehälter
- § 9 Reinigen von Kraftfahrzeugen
- § 10 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 11 Benutzung der Anlagen
- § 12 Kinderspielplätze
- § 13 Schutzvorkehrungen
- § 14 Plakatieren/Veranstalten des Straßenbildes
- § 15 Hausnummern
- § 16 Fäkalien- und Dungabfuhr
- § 17 Lärmbekämpfung
- § 18 Erlaubnisse/Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand-, Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit und damit der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden zugänglichen Flächen, insbesondere:
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe sowie Gewässer mit deren Ufer;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wartehäuser, Fahrradständer sowie Fernsprecheinrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Informationskästen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen und Hinweiszeichen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt:

1. in den Anlagen und den Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder anderweitig zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, Müllbehälter, Papierkörbe, Wartehäuser, Blumenkübel, Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Lichtmasten, Straßen- und Hinweisschilder zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. die Anlagen zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, langsam fahrende Kleinkinderfahrzeuge, Krankenfahrstühle und Rettungsdienst sowie Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen oder sofern dies durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu lagern oder zu übernachten;
5. in den Anlagen Werbeträger aufzustellen;
6. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den Genuss alkoholischer Getränke, den Aufenthalt im berauschten Zustand oder Betteln;
7. in Anlagen und auf Verkehrsflächen gefährliche Spielgeräte zu benutzen;
8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

§ 4

Schutz öffentlicher Grünflächen

Öffentlich zugängliche Grünflächen innerhalb geschlossener Ortschaften im Sinne dieser Verordnung sind nicht bebaute Flächen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen grenzen. Diese Flächen sind überwiegend durch Pflanzenbewuchs bestimmt. Das Befahren, Halten und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art auf den genannten Flächen ist verboten.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, wie Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmittel sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, u.ä. Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen zur Straßenseite hin, sofern die Straße weniger als 5 m entfernt liegt;
 3. das Ablassen jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. die Verrichtung der Notdurft sowie Spucken;
 5. das Lagern, Ausschütten, Ablassen und die Einleitung von Salzen, Säuren, Öl, Benzin, Benzol, Laugen, Farben oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus im Umkreis von 30 m gründlich zu säubern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führen und somit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

§ 6

Halten und Führen von Tieren

- (1) Wer auf Verkehrsflächen und Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese hierdurch nicht beschmutzt werden. Verunreinigungen (abgesonderte Exkremente) sind sofort und schadlos vom jeweiligen Hundehalter zu beseitigen. Hunde sind von Papierkörben und Mülleimern fernzuhalten.

§ 7

Abbrennen von Feuern

- (1) Das Abbrennen von Lagerfeuern ist bei uneingeschränkter und korrekter Einhaltung nachfolgender Kriterien genehmigungsfrei.
 - Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
 - Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig genutzt.
 - Der Brennstoff ist lufttrocken.
 - Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht die folgenden Maße:
 - Durchmesser 1 m
 - Höhe 1 m
 - Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
 - Ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude, ist einzuhalten.
 - Die Abbrenndauer darf höchstens 4 Stunden betragen und das Feuer muss danach völlig abgelöscht sein.
 - Bei Eintritt der Waldbrandwarnstufe 4 ist das Abbrennen generell verboten.

Bei Feuern, die die o.g. Bedingungen nicht einhalten z.B. große Osterfeuer, Sonnenwendfeuer, Johannesfeuer oder das Abbrennen über einen längeren Zeitraum, ist grundsätzlich von der Anwendbarkeit des § 7 LImSchG auszugehen, d.h. es bedarf eines Antrages auf Ausnahme bei der örtlichen Ordnungsbehörde.

Es ist generell verboten, stark wasserhaltiges Grünmaterial, z.B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle in diesen Feuern einzusetzen.

- (2) Der Antrag zur Genehmigung ist mindestens 3 Tage vorher bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzureichen.

§ 8

Papierkörbe und Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt u. Gewerbe anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Glas, Papier, Kunststoffe und Bekleidung dürfen nur mit dem, dem Sammelzweck entsprechenden, Materialien gefüllt werden. Die Nutzung dieser Container ist sonn- und feiertags ganztägig und werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr untersagt.
- (3) Der zu entsorgende Abfall ist in die jeweils vorbestimmten Container einzuwerfen. Ein Abstellen von Müll aller Art vor den Containern ist untersagt. Bei bereits gefüllten Containern ist das Ablegen von Sammelgut an und auf Sammelbehältern für wiederverwertbare Stoffe ebenfalls untersagt und wieder mitzunehmen.
- (4) Hauseigene Mülltonnen dürfen nur am Tage der Abholung, frühestens am Vorabend bereitgestellt werden. Sie sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht gefährden oder behindern. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (5) Sperrmüll ist so am Straßenrand abzustellen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. dürfen nicht verdeckt oder in der Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden. Die Ablagerung darf ebenfalls nur am Abholtag, frühestens jedoch am Vorabend erfolgen.

§ 9

Reinigung von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Flächen und Anlagen verboten.
- (2) Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, soweit sie nicht durch plötzlich auftretende Fahrzeugschäden auf offener Straße unerlässlich sind, sind verboten.

§ 10

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Abstellen von Verkaufswagen und Wohnwagen sowie das Aufstellen von Zelten in Anlagen und auf Verkehrsflächen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Übernachten in Wohnwagen und Wohnmobilen auf Parkflächen für eine Nacht.

§ 11

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das dauerhafte Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 12

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

Amtliche Bekanntmachungen

- (4) Der Genuss alkoholischer Getränke und anderer berauschender Mittel ist auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 13

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn dadurch für Personen oder Sachen eine Gefährdung entsteht.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind vor Herabstürzen zu sichern.
- (3) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten, Bäume und Sträucher so gepflanzt und beschnitten werden, dass sie niemanden gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe und spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (4) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar am Straßenbereich angrenzenden Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckeln und Klammern) versehen sein. Sie sind verkehrssicher anzubringen und so zu unterhalten, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.
- (5) Fahnen, Schilder und Girlanden dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z.B. Straßenbeleuchtungskörper) in Berührung kommen.

§ 14

Plakatieren / Verunstalten des Straßenbildes

- (1) Es ist nicht gestattet: auf Straßen und in Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung, an Lichtmasten, Schaltkästen, Wartehäuser, Signalanlagen, an Bäumen, an sonstigen Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsbetriebe, der Post und an den zur Straße hin gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und Hauseingängen, soweit sie von einer öffentlichen Straße einsehbar sind Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstige Werbeschriften unbefugt anzubringen, sowie die genannten Einrichtungen zu bemalen, zu beschreiben oder zu bekleben.
- (2) Die Gemeinde Löwenberger Land kann unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen zulassen:
 1. Die Ausnahmegenehmigung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Plakatierung mit Angaben über Ort, Art, Umfang, Größe und Dauer der Plakatierung bei der Gemeinde Löwenberger Land zu stellen.
 2. Plakate und ähnliche zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder Aktionen dienende Gegenstände dürfen nur angebracht werden, wenn es sich dabei um Veranstaltungen oder Aktionen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen. Öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Veranstaltung oder Aktion der Allgemeinheit dient. Überwiegendes privates Interesse liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung oder Aktion handelt, die der Gewinnerzielung dient und deren Erlös ausschließlich dem Veranstalter zu Gute kommt.
 3. In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen zum gleichen Zeitpunkt genehmigt worden sind oder wenn zeitgleich eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Verwaltung, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken.
 4. Wenn mehrere Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum vorliegen, ist die Erlaubnis zur Plakatierung bevorzugt für gemeindliche Veranstaltungen oder Aktionen zu erteilen. Gleiches gilt auch, wenn es sich um Veranstaltungen oder Aktionen handelt, die im Gemeindebereich stattfinden.
 5. Mit Ausnahme von Wahlwerbung beträgt der maximale genehmigungsfähige Zeitraum für Plakate 4 Wochen. Für die Anbringung von Werbebannern wird diese Frist nur auf die gemeindlichen Werbestedorte beschränkt.

6. Die Plakate sind unverzüglich nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.
7. Die Plakate sind so anzubringen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen und ist mit Abnahme der Plakate ebenfalls zu entfernen.
8. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einfriedungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet von der Fahrbahnkante – einzuhalten.
9. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht mehr als 2 Plakatträger pro Lichtmast übereinander anzubringen. Bei Inhalten der Plakate muss es sich um verschiedene Veranstaltungen oder Aktionen handeln.
10. Jedes Plakat ist mit einem durch die Gemeinde Löwenberger Land übermittelten Aufkleber mit der Aufschrift „Plakatierung genehmigt“ zu kennzeichnen. Doppelseitige Plakate zählen als 2 Plakate.
11. Plakate, die ohne Erlaubnis angebracht wurden, unterliegen dem Ordnungswidrigkeitstatbestand und werden weiterhin kostenpflichtig entfernt. Des Weiteren ist die Gemeinde Löwenberger Land berechtigt, festgestellte Verunreinigungen, die durch Plakatierungen entstanden sind, auf Kosten des Verursachers zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen.

- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn öffentliche Interessen der Plakatierung entgegenstehen.

1. Die Versagung ist zu erteilen, wenn
 - 1.1. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers bestehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Antragsteller mehrmals nicht die erforderlichen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten bzw. auf Grund vorangegangener Erlaubnisverfahren die erteilten Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht erfüllt hat.
 - 1.2. gemeindliche Veranstaltungen und Aktionen durch öffentliches Interesse Vorrang haben.
 - 1.3. die Plakatierung den Gemeingebrauch erheblich einschränken und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigen würde. Öffentliche Belange sind beeinträchtigt, wenn
 - von der Plakatierung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen;
 - städtebauliche Belange beeinträchtigt werden;
 - Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden;
 - die Straße eingezogen werden soll;
 - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gewährleistet ist.
2. Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn
 - 2.1. die Gründe für den Widerruf gemäß Absatz 3 Nr. 1 erst nach Erteilung der Genehmigung aufgetreten sind oder bekannt werden.
 - 2.2. der Erlaubnisberechtigte die ihm erteilten Nebenbestimmungen nicht erfüllt.
 - 2.3. der Erlaubnisberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 15

Hausnummern

- (1) Jeder nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch verpflichtete Eigentümer eines bebauten Grundstücks hat das Gebäude straßenwärts mit der ihm zugewiesenen Hausnummer auf seine Kosten zu versehen. Bei Neubauten ist das Hausnummernschild binnen 14 Tagen, nachdem das Haus bezogen ist, anzubringen. Es ist sichtbar, einwandfrei lesbar und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang auf der Rückseite oder seitlich des Hauses, muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar der dem Hauseingang am nächsten liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Tritt das Gebäude derart weit in die Grundstückstiefe zurück, sodass die angebrachte Hausnummer auf Grund der Entfernung, von der Straße aus nicht mehr lesbar ist, so ist die Hausnummer auch in geeigneter Weise am Grundstückseingang anzubringen.
- (3) Für die Hausnummerierung dürfen verwendet werden:
1. handelsübliche Schilder von etwa 15 cm Höhe mit arabischen Ziffern. Die Ziffern (Buchstaben) müssen mindestens 10 cm hoch und 1 cm breit sein und dürfen nicht höher als 15 cm und nicht breiter als 2 cm sein.
 2. einzelne arabische Ziffern (Buchstaben) in den unter 1. genannten Abmessungen aus Metall, Holz, Kunststoff oder einem anderen Material, wenn diese Stoffe witterungsbeständig sind.
 3. Hausnummernleuchten, wenn diese den Abmessungen zu 1. entsprechen.
- (4) Abweichungen von der in Abs. 3 vorgeschriebenen Hausnummerierung bedürfen der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (5) Bei der Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist derart rot durchzustreichen, dass die alte Nummer lesbar bleibt.
- (6) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Ändern von Schildern, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 16

Fäkalien- und Dungabfuhr

- (1) Die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen ist von den Eigentümern, Mietern und Pächtern von Grundstücken rechtzeitig vorzunehmen, um ein Überlaufen auszuschließen.
- (2) Die zum Transport von Abwasser und Dung verwendeten Fahrzeuge müssen so beschaffen und verschlossen sein, dass ein Verunreinigen der Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.

§ 17

Lärmbekämpfung

- (1) In festgesetzten Innenbereichen, in bewohnten Außenbereichen sowie in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten dürfen auf Grundstücken, Straßen und Anlagen lärmverursachende Maschinen und Geräte, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind und die allgemeine Ruhezeit stören könnten, nur an Werktagen zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr und zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr und sonnabends zwischen 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr benutzt werden. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:
1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern.
- (2) Jeder hat sich außerhalb der in Absatz 1 genannten Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und sonstigen gewerblichen Tätigkeiten. Gleiches gilt für den Bauhof der Gemeindeverwaltung. Hier sind jedoch die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg zu beachten. Die Grundsätze des Absatzes 2 sind zu beachten, insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.). Fenster und Türen sind überwiegend geschlossen zu halten.

§ 18

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse oder ein besonderes überwiegendes Interesse eines Beteiligten geboten ist. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag, die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen zulassen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf das Verbot des § 14 dieser Verordnung. In diesem Fall gelten ausschließlich die Regelungen des genannten Paragraphen.

§ 19

Gebühren

- (1) Für die Erteilung von Ausnahmen nach den §§ 14 und 18 dieser Verordnung werden Gebühren auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Löwenberger Land erhoben.
- (2) Gebührenfreie Ausnahmen sind:
1. Ausnahmen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 2. Ausnahmen für zugelassene Parteien für die Dauer des Wahlkampfes;
 3. Ausnahmen die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen (Die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden);
 4. Ausnahmen die im öffentlichen Interesse liegen und nicht ausschließlich der Gewinnerzielung dienen.
- (3) Von der Entrichtung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.
- (4) Wird eine erteilte Ausnahme vom Antragsteller aus Gründen, die durch die Gemeinde nicht zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen oder die Ausnahme vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (5) Gebühren werden erstattet, wenn die Gemeinde Löwenberger Land eine Ausnahmegenehmigung aus Gründen widerruft, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind.
- (6) Die Gebührenbefreiung schließt die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nicht aus.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 der Verordnung die allgemeine Verhaltenspflicht missachtet;
 2. entgegen § 3 der Verordnung die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nicht befolgt;
 3. entgegen § 4 der Verordnung die Schutzpflichten hinsichtlich der öffentlichen Grünanlagen nicht befolgt;
 4. entgegen § 5 der Verordnung das Verunreinigungsverbot nicht befolgt;
 5. entgegen § 6 der Verordnung die Verhaltenspflicht bei Halten und Führen von Tieren missachtet;
 6. entgegen § 7 der Verordnung das Verbrennungsverbot nicht befolgt;
 7. entgegen § 8 der Verordnung das Verbot hinsichtlich der Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern missachtet;
 8. entgegen § 9 der Verordnung das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen missachtet;
 9. entgegen § 10 der Verordnung das Ab- und Aufstellungsverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen missachtet;
 10. entgegen § 11 der Verordnung die vorgeschriebene Benutzung der Anlagen nicht befolgt;
 11. entgegen § 12 der Verordnung die allgemeine Verhaltenspflicht auf Kinderspielplätzen nicht befolgt;
 12. entgegen § 13 der Verordnung die Schutzvorkehrungspflicht missachtet;

Amtliche Bekanntmachungen

13. entgegen § 14 Abs. 1 der Verordnung das Plakatierungsverbot missachtet;
14. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung Werbeplakate nach einer Veranstaltung nicht unverzüglich wieder entfernt;
15. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Werbeplakate so anbringt, dass sie sich bei Witterungseinflüssen von der Befestigung lösen;
16. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung Werbeplakate an amtlichen Verkehrszeichen, Signalanlagen sowie im Sichtwinkelbereich von Straßenkreuzungen und -einemündungen anbringt;
17. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 9 mehr als 2 Werbeträger an einem Lichtmasten anbringt;
18. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 10 nicht jedes Werbeplakat mit einem durch die Gemeinde Löwenberger Land übermittelten Aufkleber „Plakatierung genehmigt“ kennzeichnet;
19. entgegen § 15 der Verordnung die Hausnummerierungspflicht missachtet;
20. entgegen § 16 der Verordnung die Vorschriften hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr missachtet;
21. entgegen § 17 der Verordnung die allgemeine Verhaltenspflicht zur Lärmbekämpfung nicht befolgt;

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbußen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung v. 15.11.2006 ihre Gültigkeit.

Löwenberg, den 14.04.2011

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land am 11.04.2011 mit Beschluss-Nr.:15/11 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Löwenberger Land wird entsprechend § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Löwenberger Land vom 23.03.2011 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Löwenberg, den 16.05.2011

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 16/11

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) für den Ortsteil Liebenberg.
2. Der Satzungsbereich umfasst die gesamte Ortslage Liebenberg und ist in der Anlage dargestellt. Die beiliegende Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Grundlage der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist die bauliche Darstellung im Flächennutzungsplan (Stand 3. Entwurf 1. Planänderung).

Beim Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Liebenberg haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung mitgewirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung besteht.



Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss Nr.: 17/11

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) für den Ortsteil Nassenheide.
2. Der Satzungsbereich umfasst im Ortsteil Nassenheide die Alte Dorflage mit dem Wohnbereich bis zum Horstweg sowie entlang der Hohenbrucher Chaussee bis Koppelweg und ist in der Anlage dargestellt. Die beiliegende Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Grundlage der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist die bauliche Darstellung im Flächennutzungsplan (Stand 3. Entwurf 1. Planänderung).

Beim Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Orts- teil Nassenheide haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung mitge- wirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung be- steht.

Beschluss Nr.: 18/11

Der Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land wurde durch die Gemeindevvertretung ermächtigt, den Ein- und Austrittsvertrag zwischen der Primagas GmbH und der E.ON edis AG für den Ortsteil Falkenthal abzuschließen. Gegenstand des Ein- und Austritts- vertrages ist die Übernahme aller Rechte und Pflichten, die sich aus dem Gas- versorgungs- und Wegebeneutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Primagas GmbH ergeben, auf die E.ON edis AG mit Wirk- ung zum 01.05.2011.

Beschluss Nr.: 19/11

Einräumen eines Geh- und Fahrrechtes auf dem Flurstück 54 der Flur 1, Ge- markung Häsen



**In der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.04.2011
wurde folgender Beschluss gefasst:**

Beschluss Nr.: 20/11

Formulierung der gemeindlichen Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Eisenbahnstrecke 6088 (Rostock – Berlin) im Plan- rechtsunterabschnitt Nassenheide – Löwenberg/Mark sowie Ausrüstung mit elektronischer Stellwerkstechnik einschließlich der landespflegerischen Begleitmaßnahmen entsprechend dem verlesenen Entwurf mit Zusätzen unter den Punkten 4., 7., 11. und 12.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land
Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land, Tel.-Nr.: 03 30 94-69 80

2. Mitteilung des Hauptamtes

1. Juni

Nassenheide, Kita, Fr. Modrack, Tel.: 033051-25215
 Grieben, Kita, Fr. Liese, Tel.: 033086-70242
 Teschendorf, Kita, Fr. Kunert, Tel.: 033094-50387
 Falkenthal, Kita, Fr. Mewes, Tel.: 033088-50237
 Löwenberg, Kita+Oberschule, Fr. Menzel, Tel.: 0172/3965601

Kindertag

2. Juni

Grüneberg, Kita, Fr. Brückmann, Tel.: 033094-80792

Kindertag

2. bis 4. Juni

Nassenheide, SG Blau-Weiß, Fr. Peters, Tel.: 033051-25520

Frauenfahrt nach Lutherstadt Wittenberg

3. Juni

Teschendorf, Männerchor, Hr. Mydlaszewski, Tel.: 033094-50617

Festveranstaltung 150 Jahre Männerchor

4. Juni

Ortsfest zum Chorjubiläum mit Festumzug
 Nassenheide, Volkssolidarität, Fr. Bayer, Tel.: 033051-25515
Sommerfest
 Falkenthal, Anglerverein, Hr. Wutke, Tel.: 033088-50348

Nachtangeln

4. und 5. Juni

Teschendorf, Frauenchor, Fr. Kwasnick, Tel.: 033051-90330

Chorkonzert zum 150jährigen Bestehen Männerchor

6. Juni

Großmutz, Kneipp-Verein OHV, Fr. Düwel, Tel.: 033084-50761

Kreativer Kindertanz

9. Juni

Löwenberg, Löwenberger SV, Hr. Klicks, Tel.: 033094-50881

Landesfinale Leichtathletik

11. Juni

Häsen, Sportverein, Hr. Ruch, Tel.: 03306-2980891
Pokalfinale des Fußballkreises Oberhavel
 Grüneberg, TSG Fortuna, Hr. Dieckhoff, Tel.: 033094-80325
90. Vereinsjubiläum/ Nachwuchsfußballtag mit Diskothek

12. Juni

Grüneberg, TSG Fortuna, Hr. Dieckhoff, Tel.: 033094-80325
41. Pfingstturnier mit Open Air Disco u. Feuerwerk
 Teschendorf, Männerchor, Hr. Mydlaszewski, Tel.: 033094-50617
Pfingstkonzert im Landgasthof

12. und 13. Juni

Liebenberg, Schloss & Gut, Tel.: 033094-700451

8. Köhlerfest

15. Juni

Löwenberg, Löwenberger SV, Hr. Klicks, Tel.: 033094-50881

Sprinter- und Springerabend

17. Juni

Grieben, Kita, Fr. Liese, Tel.: 033086-70242

Oma-Opa-Tag (intern)

18. Juni

Grieben, Kranichs Ackermuseum, Familie Kranich, Tel.: 033086-70228

Museumsfest zum 5jährigen Bestehen

Grüneberg, Gemischter Chor, Fr. Wacker, Tel.: 033094-80781

Mittsommerchorfest / Dorffest

18. und 19. Juni

Gemeindegebiet, pro agro, Tel.: 03328/337670

17. Brandenburger Landpartie

18. Juni

Liebenberg, Angelverein, Hr. Nieder, Tel.: 033094-80116

Kinderangeln

19. Juni

Grieben, Angelverein, Hr. Jüling, Tel.: 033086-70244

1. Hegefischen am Schmiedepfuhl

20. bis 24. Juni

Teschendorf, Kita, Fr. Kunert, Tel.: 033094-50387

5. Kneipp-Gesundheitswoche

22. Juni

Löwenberg, CBL, Fr. Falkenberg, Tel.: 033094-50297

Gesundheitstag

24. Juni

Löwenberg, Kita, Fr. Arndt, Tel.: 033094-50211

Familienportfest (intern)

Falkenthal, Kita, Fr. Mewes, Tel.: 033088-50237

Sommerfest in der Kita

25. Juni

Grieben, Ortsbeirat, Hr. Dahte, Tel.: 033086-70348

Dorffest-Griebener Sommer

Großmutz, Kneipp-Verein OHV, Fr. Düwel, Tel.: 033084-50761

9. Familien-Fahrrad-Ralley zum Sommerdorffest nach Großmutz

Großmutz, Ortsbeirat, Hr. Augner, Tel.: 033084-60722

Sommerdorffest

Nassenheide, Fr. Schild, Tel.: 033051-25897

Sommersonnenwende

Löwenberg, Löwenberger SV, Hr. Klicks, Tel.: 033094-50881

17. Volleyball-Mixed-Turnier

Grüneberg, Kita, Fr. Brückmann, Tel.: 033094-80792

Sommerfest Kita + Schule

3. Mitteilungen des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes

Bereitschaftsplan zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – Juni

– Wechsel des Bereitschaftsdienstes Montag 7.30 Uhr –

22. KW, 30.05.11-06.06.11

Herr A. Dörre, Tel. 0173/2028684 oder 0173/2028681

23. KW, 06.06.11-13.06.11

Herr A. Kühn, Tel. 0173/2028684 oder 0172/3213669

24. KW, 13.06.11-20.06.11

Herr J. Kant, Tel. 0173/2028684 oder 0172/3103093

25. KW, 20.06.11-27.06.11

Herr P. Gogol, Tel. 0173/2028684 oder 0172/3100757

26. KW, 27.06.11-04.07.11

Herr U. Werpup, Tel. 0173/2028684 oder 0174/9439259

Im Havariefall der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist der diensthabende Mitarbeiter zu benachrichtigen.

Während der normalen Dienstzeit ist im Havariefall der KVE in Grüneberg, Tel. 033094/80101, zu informieren.

Der KVE ist zu folgenden Dienstzeiten zu erreichen:

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Montag und Donnerstag | 7.30 Uhr - 16.00 Uhr |
| Dienstag | 7.30 Uhr - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 7.30 Uhr - 17.00 Uhr |
| Freitag | 7.30 Uhr - 12.30 Uhr |

Tourenplan der mobilen Fäkalienentsorgung – Juni

| | Datum | zu entsorgender Ortsteil |
|--------|--------|--|
| 22. KW | 01.06. | Neuendorf, Neulöwenberg |
| | 02.06. | Christi Himmelfahrt |
| | 03.06. | Falkenthal, Liebenberg, Grüneberg, Teschendorf |
| 23. KW | 06.06. | Nassenheide |
| | 07.06. | Nassenheide |
| | 08.06. | Nassenheide |
| | 09.06. | Nassenheide |
| | 10.06. | Nassenheide, Grieben |
| 24. KW | 13.06. | Pfingstmontag |
| | 14.06. | Grieben |
| | 15.06. | Linde, Grieben |
| | 16.06. | Großmutz, Glambeck |
| | 17.06. | Hoppenrade, Löwenberg, Glambeck |
| 25. KW | 20.06. | Häsen, Klevesche Häuser, Neuhäsen |
| | 21.06. | Häsen, Gutengermendorf |
| | 22.06. | Gutengermendorf, Neulöwenberg |
| | 23.06. | Neuendorf, Teschendorf |
| | 24.06. | Falkenthal, Liebenberg, Grüneberg |
| 26. KW | 27.06. | Nassenheide |
| | 28.06. | Nassenheide |
| | 29.06. | Nassenheide |
| | 30.06. | Nassenheide |

Änderungen behält sich der KVE vor.

Diese werden in der Tagespresse bekanntgegeben.

4. Notizen aus dem Gemeindebereich Löwenberger Land



Der Männerchor „Concordia“ Teschendorf 1861 e.V.

hat **150** jähriges Chorjubiläum

Das wollen wir am: **04. Juni 2011** mit einem Festumzug und buntem Programm feiern.

Um **13:30 Uhr** beginnt der Festumzug durch den Ort ab: Gasthof Stolz“

Anschließend buntes Programm auf der Festbühne im Hagen.

Mitwirkende Chöre:

Gemischter Chor Beetz, Gemischter Chor Grüneberg, Männerchor Sachsenhausen

Männerchor Lehnitz/Oranienburg, Männerchor Schmachtenhagen,

Männerchor Löwenberg, Frauenchor Löwenberg, Frauenchor Teschendorf, Kirchenchor Teschendorf, Kinderchor Teschendorf und Männerchor „Concordia“ Teschendorf

Weiterhin die Samba-Löwen, die Country-Line-Dancer, die Jagdhornbläser und das Blasorchester Sachsenhausen

Kinderunterhaltung mit Hüpfburg, Schminken & süßen Leckereien

Durch das Programm führt die Diskothek „Bonk“, die auch abends zum Tanz bis in den Morgen einlädt. Die „Wilden Orchideen“ freuen sich schon auf Ihren Auftritt.

Für das leibliche Wohl, ist den ganzen Tag mit Speis & Trank gesorgt.

Großer Kaffee- & Kuchenverkauf im Festzelt.

Der Männerchor „Concordia“ lädt alle Anwohner und Gäste bei freiem Eintritt herzlich ein.



Der Männerchor „Concordia“ Teschendorf 1861 e.V. freut sich über jede Kuchenspende für den 4. Juni.
Abgabe im Kindergarten von 10.00 bis 11.00 Uhr
Für den Kommersabend am Freitag, 3. Juni bitten wir um Rückmeldung der geladenen Gäste.

Volker Mydlaszewski, 1. Vorsitzender

4. Notizen aus dem Gemeindebereich Löwenberger Land

Museumsfest am 18. Juni im Ortsteil Grieben



Wie in jedem Jahr, so wird auch am **18. Juni** das schon zur Tradition gewordene Museumsfest anlässlich der 17. Brandenburger Landpartie gefeiert, jedoch in diesem Jahr im Zeichen des 5jährigen Bestehens des „Kranichs Ackermuseum“ im Ortsteil Grieben. Dieses Bestehen gilt es gebührend zu feiern.

Das Museumsfest wird um **10.00 Uhr** eröffnet und findet in der Dorfstr. 29a im Ortsteil Grieben statt.

Historische Landmaschinen und hauswirtschaftliche Gegenstände des früheren Land-

lebens können nicht nur im Museum besichtigt werden. Eine lebendige Technischau mit alten Traktoren und Landmaschinen wird bei den Besuchern reges Interesse wecken. Höhepunkt bildet hierbei der Umzug durch das Dorf, bei dem auch ein Lanz Bulldog (Ackerschlepper) aus dem Jahr 1929 mit 8 km/h über die B 167 flitzen wird. Die Ausfahrt ist um **13.30 Uhr** geplant und führt auf der B 167 von der Dorfstr. 29a bis zum Schmiedephul und zurück über den Triftweg an der Kita vorbei bis zum Ausgangspunkt. Über den Tag verteilt werden kulturelle Darbietungen die Gäste erfreuen. Natürlich geben sich Hilde & Else wieder ein heiteres Stelldichein. Allerdings werden sie auch schon am Vormittag bei den Museumsgästen vorbei schauen. Die Clubszene des Löwenberger Landes bietet ganztägig ein umfangreiches Kreativangebot für die Kids an.

Kühle Getränke, Heißes vom Grill, schmackhaftes Essen aus dem großen Kessel sowie Kaffee und hausgebackener Kuchen sorgen für das leibliche Wohl.

Der Brotbackofen bietet wieder frisches schmackhaftes Brot an und das Fettbackgerät lässt die frischen Pfannkuchen raustrudeln.

Der Eintritt ist frei!

Also auf zum Museumsfest in den Ortsteil Grieben am 18. Juni in der Zeit von 10.00 – 17.00 Uhr.

Wir freuen uns, Sie auf unserem Museumshof begrüßen zu dürfen!

Wichtiger Hinweis: Im Zusammenhang mit dem Festumzug in der Zeit von 13.30 Uhr bis 14.10 Uhr wird es in der Ortslage Grieben auf der B 167 zu Verkehrseinschränkungen kommen.

Familie Kranich

Orgel und Bonbons – Tastenzauber 4händig und 4füßig

Ein außergewöhnliches Orgelkonzert am Sonntag, dem 26. Juni um 17 Uhr in der Ev. Kirche Nassenheide mit Bonbons, die zur Musik passen sowie Übertragung der Orgel-Spielanlage auf eine Leinwand.

Ein außergewöhnliches Konzert-Erlebnis bietet am Sonntag, dem 26. Juni um 17 Uhr die Ev. Kirche Nassenheide: „Orgel und Bonbons –Tastenzauber4händig und 4füßig“.

Das Orgel-Duo Iris und Carsten Lenz präsentiert vierhändige Orgelkompositionen von Mozart über ein vierfüßiges Pedalsolo bis zum Ragtime. Beim Zuhören können die Besucher dann zur Musik passende Bonbons probieren. Dabei gibt es neben speziellen Nostalgie-Bonbons aus Omas Zeiten auch einige ausgefallene Bonbon-Kreationen. Weiterhin ist an diesem Nachmittag die im Jahr 1890 erbaute Orgel der Kirche erstmals in einem vierhändigen Konzert mit gleichzeitiger Video-Übertragung der Orgel-Spielanlage auf eine große Leinwand zu sehen und zu hören.

Iris und Carsten Lenz gelten zur Zeit als eines der führenden Orgel-Duos in Europa. Die beiden Virtuosen haben bereits Konzerte in vielen Ländern Europas, in Russland und in den USA gespielt, rund 20 CDs und 1 Video-DVD mit Orgel- und Chorwerken eingespielt sowie in verschiedenen Radio und TV-Produktionen als Organisten mitgewirkt.

Auf dem Programm des Konzerts in Nassenheide stehen Kompositionen von W. A. Mozart (Sonate C-Dur), J. B. Vanhal (Duettini), A. Diabelli (Sonatine C-Dur), A. Dvorak (Humoreske), B. Keler (Konzert-Walzer „Am schönen Rhein gedenk ich dein“), C. Lenz (Variationen für Orgelpedal mit 4 Füßen über „Nun will der Lenz uns grüßen“), S. Joplin (Ragtime „The Entertainer“) u.a.

Da der Unterschied zwischen dem Spiel von einem bzw. zwei Organisten an einer Orgel nicht hörbar, aber deutlich sichtbar ist, wird die Orgel-Spielanlage per Video auf eine große Leinwand im Kirchenraum übertragen. Auf diese Weise können die Konzertbesucher den Organisten beim Spielen zuschauen und die 4 Hände und 4 Füße von allen Plätzen der Kirche aus beobachten. Der Eintritt ist frei (Kollekte erbeten). Konzertdauer: ca. 1 Stunde. Infos: www.lenz-musik.de

5. Informationen der Schulen, Kindertagesstätten und Jugendclubs

Nachlese zum Frühlingsfest der Oberschule Löwenberg am 7. Mai

Bei strahlendem Sonnenschein gaben die Schüler der Musikschule Fröhlich mit ihren Akkordeons und Melodikas den musikalischen Auftakt für ein fröhliches Fest.



Im Verlauf des Festes staunten viele Zuschauer immer wieder anerkennend über die von den Schülern vorgestellten Hobbys. So trugen die Mitglieder des Schulchores charmant einen Auszug aus ihrem Repertoire vor. Herr Vogt präsentierte den Arbeitsstand der Arbeitsgemeinschaft (AG) Modellbau. Diese AG wurde im Rahmen der Ganztagschule mit dem Ziel, ein wetterfestes Modell des Schulgebäudes zu schaffen, gegründet. Momentan ist der Rohbau der Schule fertig und die Fenster werden für ihren Einbau vorbereitet. Die Koch-AG bewies bei ihrem Schaukochen, dass sie zurecht mehrfach ausgezeichnet wurde. Toni von der preisgekrönten Schülerzeitung gab Einblicke in die Entstehung der nächsten Ausgabe und berichtete von den Highlights seines Reporterlebens. Dank des großen Engagements der Jugendclubszene des Löwenberger Landes stellten die Schüler und Schülerinnen an verschiedenen Stationen sowohl ihr künstlerisches als auch ihr sportliches Können unter Beweis. Traditionell war der Schminkstand dicht umla-

Ein ganz herzlicher Dank geht an alle Eltern und Großeltern, die uns mit Kuchenspenden unterstützten, an den KFL für die Bereitstellung des Bühnenwagens, an Herrn Rabeus, der einmal mehr sein Gespür für ein gutes musikalisches Rahmenprogramm unter Beweis stellte, an Frau Richter, die erneut mit viel Übersicht die Versorgung koordinierte, an die Clubszene des Löwenberger Landes, an die Feuerwehr sowie an die Gemeinde Löwenberger Land.



gert. Nach einer Metamorphose wurden aus wartenden Kindern unter anderem fantasievolle Elfen und gefährliche Tiger. Spannende Experimente, Bastelstände und bunte Spiele rundeten das Rahmenprogramm ab. Wer den Schulhof hoch zu Pferde zu bestaunen wollte, konnte dies Dank des Reiterhofes Grüneberg gern tun. Vielleicht wurde bei einigen auch das Interesse an der Reit-AG in Grüneberg geweckt. Auch die Jugendfeuerwehr wollte Interesse wecken. Sie zeigte eindrucksvoll den Stand ihrer Ausbildung im Brandschutz und in der ersten Hilfe. Die Linedancers um Frau Rehbock stellten unter Beweis, dass Countrymusik alle Altersgruppen begeistert. Während ihrer Tanzdarbietung wippten auch bei den Zuschauern die Füße. Spätestens beim schwungvollen Auftritt der Poppies und Popteens vom Falkenthaler Karnevalsclub schwang das Publikum die Hüften. Den sportlichen Ausklang fand das Fest mit einer Vorführung der Aerobicgruppe.

5. Informationen der Schulen, Kindertagesstätten und Jugendclubs

Neues aus der Clubszene Löwenberger Land – Rückblick auf Ostern und Ausblick auf Kindertag und Ferien

Ostern ist zwar vorbei, aber gerne möchten wir euch berichten, was wir in den Osterferien getan haben. Einige Jugendbetreuer, wie Marion Stolt (Grüneberg) und Silvana Wiese (Nassenheide), haben für euch ein Osterfeuer gemacht. Dazu gab es was Gegrilltes und ihr habt euer Osterkörbchen suchen dürfen. Peter Flieger (Falkenthal) hat zusammen mit dem Hort gebastelt und eine Fahrradtour zum Plan gemacht.

Einen Ausflug zum Wildpferdgehege nach Liebenthal wurde auch organisiert. Einiges habt ihr dort über Fütterung und Tierhaltung gelernt. Und zum Abschluss gab es noch ein leckeres Picknick. Weitere Ausflüge dorthin sind für die Zukunft geplant. Und ein Erfolgserlebnis gibt es noch zu berichten. Aus den verschiedenen Ortsteilen des Löwenberger Landes haben 8 Jugendliche bei der Juleica in Zootzen teilgenommen. Sie haben die Tage über vieles gelernt und auch eine Prüfung musste sein. Die Jugendlichen haben gebüffelt und viele Gespräche fanden statt und letztendlich sollte es sich lohnen. Sie haben die Prüfung zur Jugendleiterkarte erfolgreich abgeschlossen. Herzlichen Glückwunsch auch von unserer Seite.

Wichtig: Ausschneiden und an den Kühlschrank bapen!

Heute wollen wir euch die kommenden Veranstaltungen vorstellen.

Am 1. Juni findet auf dem Sportplatz der Löwenberger Schule euer Tag statt, ja der Kindertag. Viele Attraktionen werden euch geboten und an allem könnt ihr teilnehmen. Fürs leibliche Wohl wird gesorgt, mit einer Erfrischungstheke und Würstchen. Fußball, Glücksradstand, Stelzenparcours, Feuerwehr und Kneipp-Verein und wir, die Jugendbetreuer, bieten euch die Möglichkeiten verschiedene Stationen zu besuchen. Eine Disco findet ebenfalls statt. Beginn ist um 8.00 Uhr. Wir freuen uns auf euch.



Die christliche Bürgerhilfe organisiert am 22. Juni in der Kita in Löwenberg den Gesundheitstag. Dieser wird von einigen Jugendbetreuern der Clubszene unterstützt.

Die Kita in Löwenberg veranstaltet am 24. Juni den Familiensporttag. Kooperationspartner sind zum einen der Sportverein und die Clubszene Löwenberger Land. Viele sportliche Stationen haben die Kinder zusammen mit ihren Eltern zu absolvieren. Für das leibliche Wohl und heitere Musik wird gesorgt.

Am 25. Juni findet wieder die Radralley Richtung Großmutz statt. Hier werden die Radfahrer an die Stationen der Clubszene Löwenberger Land kommen und verschiedene Sport- und Quizstationen durchlaufen.

Die Kanutour findet dieses Jahr vom 1. bis 7. Juli statt. Wir erwarten wieder eure Anmeldung.

Und ein wichtiger Hinweis für euch:

Erstmal nimmt der Löwenberger Jugendclub an einem Jugendprogramm „Zeitensprünge in Brandenburg“ teil. Wir erforschen die Geschichte des Hains, in dem der Jugendclub ansässig ist.

Deshalb suche ich euch: Schnüffler, Bücherwürmer, Journalisten, Fotografen und alle die Interesse haben.

Wir freuen uns auf rege Teilnahme. Einfach mal in die Jugendclubs kommen!

Anmeldungen und nähere Informationen bei Liane Jung unter 0162/2 69 29 03

Euer Team der Clubszene

Einladung zum Tag der offenen Tür in der Kita „Pustebume“ in Grüneberg

Am Samstag, den 28. Mai öffnen wir unsere Türen für Neugierige und Interessierte, für Groß und Klein. Sie sind recht herzlich eingeladen in der Zeit von 15.00-17.00 Uhr den Kindergarten selbst zu erkunden.

Wir möchten Gelegenheit geben in die Gruppenräume zu schauen, unsere Spielecken und Angebote zu entdecken, sowie das pädagogische Personal näher kennenzulernen.

Es gibt wieder verschiedene Mitmachstationen (Bewegungsbaustelle, kreatives Gestalten, Experimentieren). Wollen Sie unsere Morgenkreiskiste kennenlernen? Unsere Elternvertreter N. Krüger und M. Hartwig sorgen für das leibliche Wohl. Es gibt Mixgetränke aus verschiedenen Säften und gesunde Leckereien. Auf Ihr Kommen freuen sich das Team und die Elternvertreter der Kita „Pustebume“

6. Informationen der ansässigen Sportvereine



Landesmeisterschaften im Blockmehrkampf in Jüterbog

Mit 3 Athleten reiste der Löwenberger SV zu den Landesmeisterschaften im Blockmehrkampf der Schüler A und B an.

In hervorragender Verfassung präsentierte sich Julius Thiemer (siehe Foto). Der Hallenlandesmeister im Kugelstoßen des Jahres 2011 setzte in seinen Paradedisziplinen Kugel und Diskus die Bestmarken seines Jahrganges und offenbarte auch keine Schwächen beim 75-m-Sprint, 60-m-Hürdenlauf und Weitsprung.

Mit 1960 Punkten gewann er den Landesmeistertitel im Blockwurf der M12. In der M14 gewann Thomas Günther wie im Vorjahr die Bronzemedaille seines Jahrganges im Blockwurf.

Kevin Dahms stieg mit persönlicher Bestleistung im Hochsprung (1,44 m) in den Wettkampf ein.

In seinen Spezialdisziplinen (60 m Hürden, 75 m Sprint, Weitsprung) konnte er überzeugen, nur im Ballwurf konnte er nicht dagegenhalten.

Ein sehr guter 6. Platz brachte ihm aber die Anerkennung in einem tollen Wettkampf.

6. Informationen der ansässigen Sportvereine

Pokalfinale am 11. Juni beim Häsener Sportverein

Höhepunkt des Fußballkreises Oberhavel im Löwenberger Land:

Der Fußballkreis Oberhavel hat dem Häsener SV den Zuschlag als Ausrichter erteilt. Das Fußballfest findet am Sonnabend den 11. Juni auf dem Sportplatz an der Gutengermendorfer Straße in Häsen statt.

Im Pokalfinale stehen sich gegenüber

13.00 Uhr Frauen: TSG Fortuna Grüneberg – Forst Borgsdorf

15.00 Uhr Männer: OFC Eintracht Oranienburg II – SG Mildenberg.

Also Fußballfans – auf nach Häsen.

41. Pfingstturnier und Vereinsjubiläum in Grüneberg am 12. Juni

Die TSG Fortuna 21 Grüneberg veranstaltet am 12. Juni das 41. Fußball-Pfingstturnier!

Der Veranstaltungstag wird ab 16.00 Uhr durch das Fußballturnier mit dem Pokalverteidiger Löwenberger SV, dem SV Eintracht Gransee, dem SV Zehdenick und dem Gastgeber TSG Fortuna 21 Grüneberg eröffnet. Spannende und faire Spiele sollen den Zuschauern geboten werden.

Gegen 21.00 Uhr wird die Siegerehrung erfolgen. Während der Veranstaltung können sich Kinder u. a. auf einer Hüpfburg mit dem Sport- und Spielmobil des KSB sportlich betätigen.

Nach Abschluss des Fußball-Turniers werden DJ Pille und DJ Wanne mit der Open-Air-Disco beginnen.

Gegen 21.30 Uhr wird der Auftritt eines fernseherprobten DJ Ötzi Doubles für Stimmung sorgen. Zur Unterhaltung wird ebenso ein Erotik-Showteil beitragen.

Für das leibliche Wohl ist durch ein vielseitiges Angebot der Gaststätte Fialkowski gesorgt.

Im Bierzelt ist der Besucher beim Grüneberger Pfingstturnier vor etwaigen ungewünschten Wetterkapriolen geschützt.

Eintritt für die Veranstaltung sind 5,00 € – Kinder unter 12 Jahre haben freien Eintritt.

Sponsoren, Vereinsmitglieder und Besucher herzlich zum Vereinsjubiläum eingeladen

Bereits am Samstag, dem 11. Juni, wird mit einem Fußballtag das 90jährige Vereinsjubiläum begangen werden, natürlich bei freiem Eintritt auf dem Sportplatzgelände. Um 13.30 Uhr eröffnen die E-Junioren und das Sport- und Spielmobil (mit Hüpfburg und vielen anderen Spielmöglichkeiten) den Jubiläumstag.

Die F- und D-Junioren werden ab 16.00 Uhr in Kurzturnieren ihre Fußballkünste zeigen. Vor diesen Turnieren werden verdienstvolle Vereinsmitglieder ausgezeichnet werden.

Anschließend werden ab 18.30 Uhr die B- und C-Junioren in gemischten Teams gegeneinander antreten. Ab 19.30 Uhr kommt es zum Aufeinandertreffen eines Teams der 80ziger Jahre Männermannschaft gegen die Seniorenmannschaft der (späten) Neunziger.

Es wird ein Wiedersehen mit vielen alten, sportlichen Kämpfern geben, da bereits zahlreiche Zusagen vorliegen. Im Anschluss daran wird die Frauenmannschaft mit einem Testspiel den sportlichen Teil des Jubiläumstages beschließen. Für die Besucher des Vereinsjubiläums geht es danach mit der Open-Air-Disco mit DJ Pille auf der Sportplatzbühne und im Bierzelt weiter. Sollten regionale Sponsoren Interesse haben, sich auf der Veranstaltung zu präsentieren und die TSG Fortuna 21 Grüneberg zu unterstützen, kann Kontakt zum Veranstalter per E-Mail: guido_dieckhoff@web.de aufgenommen werden.

7. Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden Grüneberg / Teschendorf / Löwenberg

- **Löwenberg:**
 - 28.05. (Sa): 14 Uhr Festgottesdienst zur Fusion in Oranienburg Nikolai-Kirche
 - 02.06. (Do): 10 Uhr Christi Himmelfahrt auf dem Rodelberg in Grüneberg, Kienhaidchen; Gottesdienst mit anschl. Kaffee und Kuchen;
 - 04.06. (Sa): 14 Uhr Kirchliche Trauung Sirko Beier und Christine Narewski
 - 05.06. (So): 14 Uhr Gottesdienst
 - 07.06. (Di): 10.15 Uhr Abfahrt Frauenkreis nach Heiligengrabe
 - 13.06. (Mo): 10 Uhr Pfingstgottesdienst mit Abendmahl
 - 17.06. (Fr): 14 Uhr Kinderfest in Grüneberg: „Kannst du denn auch beten?“
 - 19.06. (So): 14 Uhr Gottesdienst
 - 24.06. (Fr): 17 Uhr Johannisfest in Löwenberg (Andacht – Grillfeuer – Liedermacher)
 - 02.07. (Sa): 19 Uhr Konzert mit dem Kirchenchor aus Kirchen/Wehbach in Grüneberg
 - 03.07. (So): 10 Uhr Gottesdienst in Teschendorf mit dem Chor der Partnergemeinde
 - 04.07. (Mo): Geht Pfarrer Gabriel 3 Wochen zur Kur
 - **Linde:**
 - 28.05. (Sa): 14 Uhr Festgottesdienst zur Fusion in Oranienburg Nikolai-Kirche
 - 02.06. (Do): 10 Uhr Christi Himmelfahrt auf dem Rodelberg in Grüneberg, Kienhaidchen; Gottesdienst mit anschl. Kaffee u. Kuchen;
 - 13.06. (Mo): 14 Uhr Pfingstgottesdienst mit Abendmahl
 - 24.06. (Fr): 17 Uhr Johannisfest in Löwenberg (Andacht – Grillfeuer – Liedermacher)
 - 02.07. (Sa): 19 Uhr Konzert mit dem Kirchenchor Kirchen/Wehbach in Grüneberg
 - 03.07. (So): 10 Uhr Gottesdienst in Teschendorf mit dem Chor der Partnergemeinde
 - 04.07.1 (Mo): Geht Pfarrer Gabriel 3 Wochen zur Kur
 - **Grüneberg:**
 - 28.05. (Sa): 14 Uhr Festgottesdienst zur Fusion in Oranienburg Nikolai-Kirche
 - 29.05. (So): 14 Uhr Konfirmation mit Abendmahl (Max Heiduk; Angeliqe Dickfoß; Leon Dickfoß; Tony Sieg; Gorden Stresemann; Ole Jefferson Hiners, Linde-Kerkow)
 - 02.06. (Do): 10 Uhr Christi Himmelfahrt auf dem Rodelberg /Kienhaidchen; Gottesdienst mit anschließendem Kaffee und Kuchen;
 - 05.06. (So): 10 Uhr Gottesdienst
 - 07.06. (Di): 9.50 Uhr Abfahrt (Bahnhof) Frauenkreis; 10 Uhr Abfahrt Kirche;
 - 12.06. (So): 10 Uhr Pfingstgottesdienst mit Abendmahl
 - 16.06. (Do): 14 Uhr Frauenkreis mit Frau Stärke
 - 17.06. (Fr): 14 Uhr Kinderfest in Grüneberg: „Kannst du denn auch beten?“
 - 18.06. (Sa): 14 Uhr Taufgottesdienst von Aeneas Friedrich Imanuel Kallas
 - 18.06. (Sa): 15 Uhr Dorffest
 - 24.06. (Fr): 17 Uhr Johannisfest in Löwenberg (Andacht – Grillfeuer – Liedermacher)
 - 26.06. (So): 14 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Moritz Pössel
 - 02.07. (Sa): 19 Uhr Konzert mit dem Kirchenchor aus Kirchen/Wehbach
 - 03.07. (So): 10 Uhr Gottesdienst mit dem Kirchenchor d. Partnergemeinde in Teschendorf.
 - 04.07. (Mo): Geht Pfarrer Gabriel 3 Wochen zur Kur
 - **Teschendorf:**
 - 28.05. (Sa): 14 Uhr Festgottesdienst zur Fusion in Oranienburg Nikolai-Kirche
 - 29.05. (So): 10 Uhr Konfirmation mit Abendmahl (Augusta Schreiber, Neuendorf; Lisa Hoffmann, Teschendorf; Michelle Brandt, Teschendorf; Jeniffer Hanke, Teschendorf; Sebastian Hintze, Neuendorf; Julien Marc Nickel, Teschendorf; Kevin Bruchmann, Teschendorf)
 - 02.06. (Do): 14 Uhr Christi Himmelfahrt auf dem Rodelberg in Grüneberg, Kienhaidchen; Gottesdienst mit anschl. Kaffee und Kuchen;
 - 03.06. (Fr): 18 Uhr Beginn Feierlichkeiten 150. Jubiläum Männerchor „Concordia“
 - 07.06. (Di): 9.35 Uhr Abfahrt (Trift) Frauenkreis; 9:40 Uhr Denkmal u. Sägewerk;
 - 11.06. (Sa): 14 Uhr Kirchliche Trauung Udo Seeger und Gabriele Stache
 - 12.06.1 (So): 14 Uhr Pfingstgottesdienst mit Abendmahl
 - 14.06. (Di): 14 Uhr Frauenkreis mit Frau Stärke
 - 17.06. (Fr): 14 Uhr Kinderfest in Grüneberg: „Kannst du denn auch beten?“
 - 19.06. (So): 10 Uhr Gottesdienst
 - 24.06. (Fr): 17 Uhr Johannisfest in Löwenberg (Andacht – Grillfeuer – Liedermacher)
 - 26.06. (So): 10 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Lucas Kober
 - 02.07. (Sa): 19 Uhr Konzert mit dem Kirchenchor aus Kirchen/Wehbach in Grüneberg
 - 03.07. (So): 10 Uhr Gottesdienst mit dem Kirchenchor der Partnergemeinde
 - 04.07. (Mo): Geht Pfarrer Gabriel 3 Wochen zur Kur
- Es grüßt wie immer herzlich: Ihr Pfarrer Gerhard Gabriel (Tel. 80766)*
Dazu wieder mit einem wunderbaren Gedicht von **Erich Kästner: „Der Juni“**
- Die Zeit geht mit der Zeit: Sie fliegt.
Kaum schrieb man sechs Gedichte,
ist schon ein halbes Jahr herum
und fühlt sich als Geschichte.
- Die Kirschen werden reif und rot,
die süßen wie die sauern.
Auf zartes Laub fällt Staub, fällt Staub,
so sehr wir es bedauern.
- Aus Gras wird Heu. Aus Obst Kompott.
Aus Herrlichkeit wird Nahrung.
Aus manchem, was das Herz erfuhrt
wird, bestenfalls, Erfahrung.
- Es wird und war. Es war und wird.
Aus Kälbern werden Rinder
und, weil's zur Jahreszeit gehört,
aus Küssen kleine Kinder.
- Die Vögel füttern ihre Brut
und singen nur noch selten.
So ist's bestellt in unsrer Welt,
der besten aller Welten.
- Spät tritt der Abend in den Park,
mit Sternen auf der Weste.
Glühwürmchen ziehn mit Lampions
zu einem Gartenfeste,
- Dort wird getrunken und gelacht.
In vorgerückter Stunde
tanzt dann der Abend mit der Nacht
die kurze Ehrenrunde.
- Am letzten Tische streiten sich
ein Heide und ein Frommer,
ob's Wunder oder keine gibt.
Und nächstens wird es Sommer.